

Ein herzliches „Grüß Gott“

Ein Funktionär hat's oftmals schwer

Know-how für Funktionäre von
Agrargemeinschaften

Worum geht es heute, Teil I ?

- Die Agrarbehörde, wer oder was ist das?
- Was macht die Agrarbehörde?
- Was ist eine AG Agrargemeinschaft?
- Entstehung von Agrargemeinschaften
- Rechtsgrundlagen, welche Arten von AG's gibt es
- Wirtschaftsvorschriften von AG's
- Wann besteht Regelungsbedarf?
- Rechtlicher Ablauf bei Änderung der Wirtschaftsvorschriften
- Satzungen
- Vollversammlung
- Minderheitenbeschwerden

Worum geht es heute, Teil II ?

- Kassabuch
- Spezielle Agrargemeinschaften
- AG's und Weiderechte auf Fremdgrundstücken
- Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte Landesgesetz
- Problemfelder von AG's
- Soziale Funktion von AG's
- Was könnten AG's noch machen - Zukunftsperspektiven
- Ein Blick über den Tellerrand – AG's international
- Bearbeitung von Fragestellungen/Problembereichen in Kleingruppen
- Diskussion der Fragen/Probleme im Plenum

Wer macht was ?

Sandra SCHNEIDER



Wer macht was ?

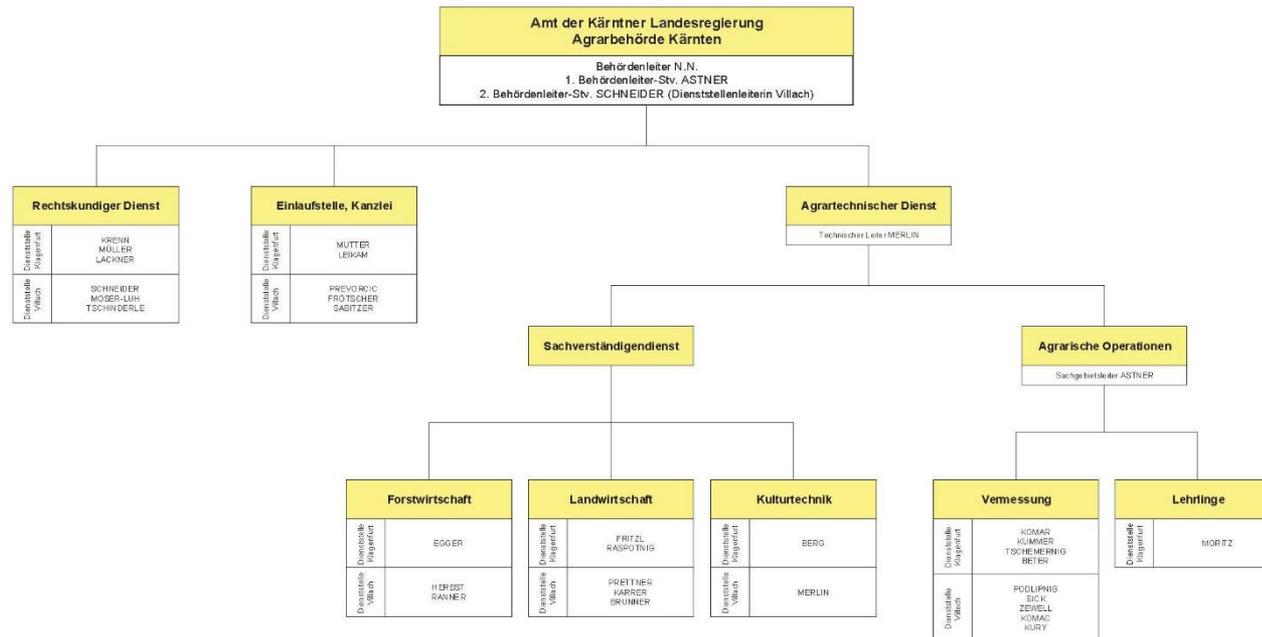
Walter MERLIN



Die Agrarbehörde Kärnten

- **Eine Behörde** – zwei Dienststellen; 32 Mitarbeiter
 - Klagenfurt (Zentrale); 15 Mitarbeiter
 - Villach (Dienststelle); 17 Mitarbeiter
- Chef Gesamtbehörde: Behördenleiter (Dipl.-Ing. Astner)
- Chef Dienststelle: Dienststellenleiter/in (Mag. Schneider)
- Rechtsabteilung;
11 Mitarbeiter; Chef = Behördenleiter (Dipl.-Ing. Astner)
- Technische Abteilung;
21 Mitarbeiter; Chef = Technische Leiter (Dipl.-Ing. Merlin)

Organigramm der Agrarbehörde



Stand: Mai 2019

Was macht die Agrarbehörde

- Vollzieht die Agenden der Bodenreform
- Tätigkeiten der Agrarbehörde
 - Flurbereinigungen und Zusammenlegungen
 - Agrargemeinschaften
 - Weiderechte
 - Güter- Alm- und Forstwege

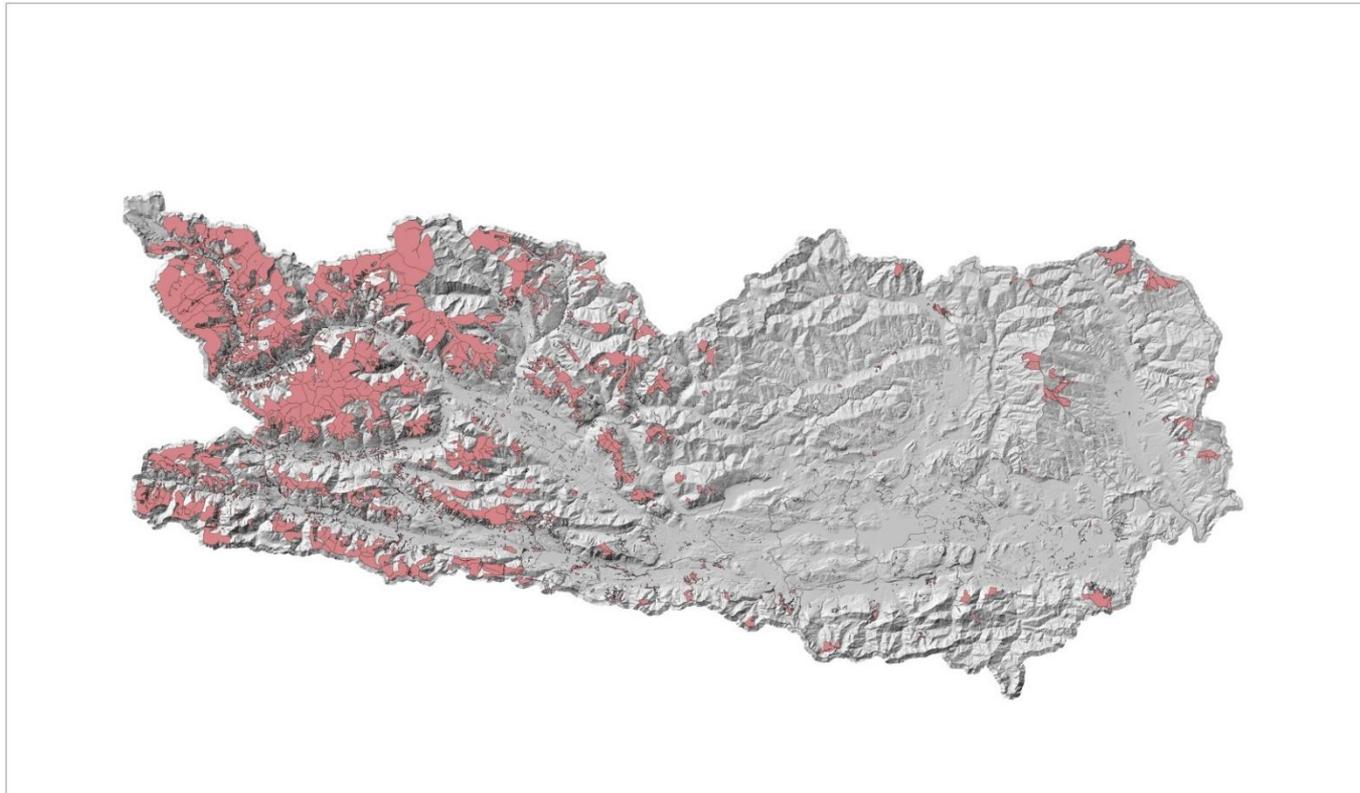
Was ist eine Agrargemeinschaft?

- agrargemeinschaftliche Grundstücke = gemeinschaftliche Benützungsverh. durch Mitglieder einer Ortschaft
- Gesamtheit der Eigentümer jener Liegenschaften (Stammsitzliegenschaften), an deren Eigentum Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden sind und jener Personen, denen persönliche Anteilsrechte zustehen
- Körperschaft öffentlichen Rechtes, Träger von Rechten und Pflichten
 - Streitigkeiten werden nicht vor Gerichten, sondern der ABB ausgetragen
 - Grundbuch wirkt im Hinblick auf die Anteilsrechte nur deklaratorisch und nicht konstitutiv → GB Auszug Link
 - keine Ersitzung und Verjährung

Agrargemeinschaften in Kärnten

- 1885: 3013 Agrargemeinschaften in 230 Ortsgemeinden und 2968 Ortschaften
- 1913: 2065 Agrargemeinschaften mit 136.175 ha
- 2020: 1720 Agrargemeinschaften mit 138.083 ha
 - Davon 1061 AG's mit 129.589 ha in Oberkärnten
 - Davon 620 AG's mit 8.493 ha in Unterkärnten
 - Größte AG ca. 4000 ha
 - Kleinste AG wenige m²

Agrargemeinschaften in Kärnten



You created this PDF from an application that is not licensed to print to novaPDF printer (<http://www.novapdf.com>)

Entstehung von Agrargemeinschaften

- Zwei Wurzeln
 - Siedlungshistorischer Ursprung
 - Einforstungshistorischer Ursprung
- Zwei Arten von Nutzungsrechten
 - Nutzung agrargemeinschaftlicher Grundstücke
 - Ausübung eines Nutzungsrechtes auf fremden Grund

Entstehung von Agrargemeinschaften

- Erste Landnahme der sesshaft werdenden Siedler
- Landwirtschaftliche Betriebe sind zweigeteilt
 - Privatwirtschaftlich (Acker, Gärten, hofnahe Weide)
 - Gemeinschaftlich (extensive Kulturen; Allmende)
- Benützung und Verwaltung durch Organe der Dorfgemeinschaft geregelt
- Rechtliche Grundlage: Gewohnheitsrecht
- Rechtlicher Überbau: Feudalordnung
- Anfänglich keine Nutzungskonflikte
Feudalherren/Untertanen

Entstehung von Agrargemeinschaften

- Erste Nutzungskonflikte durch Bergbau (Mittelalter)
 - Holz für Bergbau und Erzverhüttung benötigt
 - Wertsteigerung der Forstprodukte (Forstregal)
 - Bevölkerungszunahme durch Bergbau
 - Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktion
 - Erhöhter Weidedruck auf den Almen
- Kodifizierung des Gewohnheitsrechtes notwendig
 - 1. Versuch: ABGB 1811
- Mit Beginn der Industrialisierung weitere Verschärfung der Nutzungskonflikte

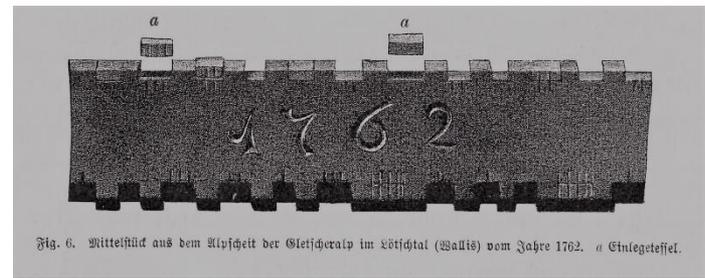
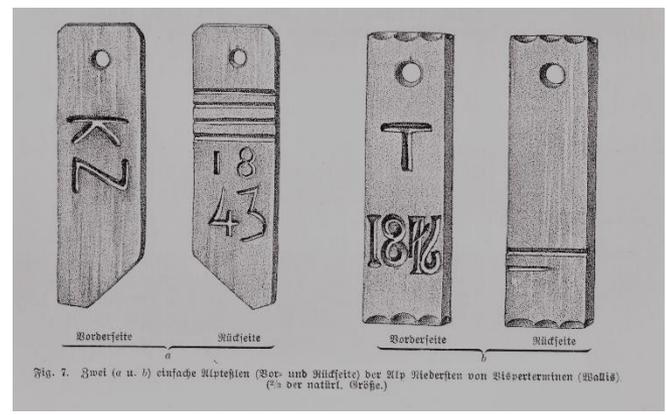
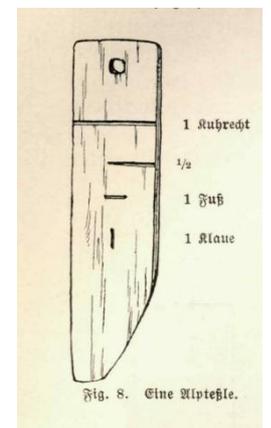
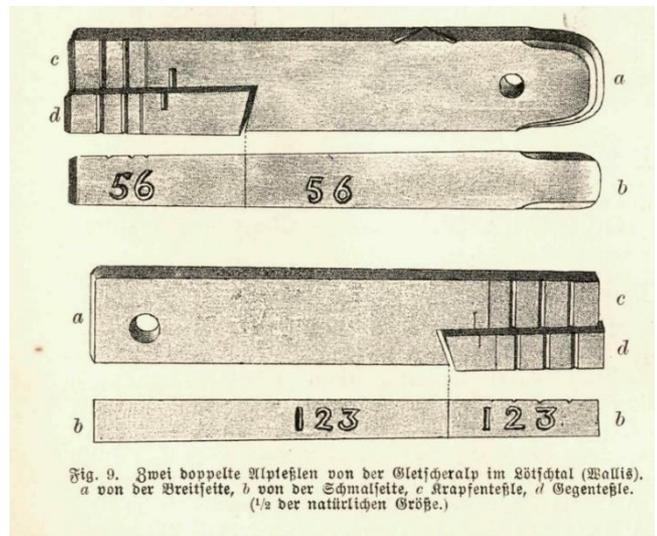
Entstehung von Agrargemeinschaften

- Bauernbefreiung 1848/49
 - 2. Versuch: Reichsgemeindegesetz 1862
 - 3. Versuch: provisorische Gemeindeordnungen
 - 4. Versuch: Neuanlegung des Grundbuches 1871
- 1883: „Reichsgesetz betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte“
- Ab 1883 bis ca. 1925/30 Regulierung der meisten Agrargemeinschaften durch Generalakte

Welchen Zweck hatten AG's

- Sicherung der Lebensgrundlage
- Wirtschaftsgemeinschaft
- Arbeitsgemeinschaft
- Starke ökonomische Zielsetzungen
- Reproduktiver Arbeitseinsatz einzelbetrieblich nicht durchführbar
- Bereitstellung der Bringungsinfrastruktur
- Soziale Funktion

Historische Regelwerke



Rechtsgrundlagen

- Kärntner Flurverfassungen Landesgesetz K-FLG §§ 47 ff
- Körperschaftlich eingerichtet mit Satzung (Organe etc.)
- Nicht köperschaftlich eingerichtet, keine Satzung, § 93 K-FLG
- reguliert- unreguliert
 - Regelungsplan oder Generalakt
 - Haupturkunde (Gebiet, Mitglieder mit EZ und Anteilen)
 - Wirtschaftsplan (Wald- und Weideordnung bzw. Einrichtungspläne)
 - Satzung Link GA alt

Rechtsgrundlagen

- Abänderung von Regelungsplänen
 - amtswegig
 - Antrag mit Vollversammlungsbeschluss
- Erstmalige Regulierung
 - amtswegig
 - Antrag 1/10 der Nutzungsberechtigten, unter 10 Mitglieder jedes Mitglied

Änderung der Regelungspläne

- Obmann der AG stellt einen Antrag bei der ABB auf Überarbeitung der Wirtschaftsvorschriften
- Sachverständige für Landwirtschaft und Forstwirtschaft erarbeiten Vorschlag in Zusammenarbeit mit Obmann/Vorstand
- Vollversammlung mit Präsentation der neuen Wirtschaftsvorschriften/Gesamtüberarbeitung des Generalaktes wenn notwendig im Beisein Sachverständiger
- Wenn Beschluss rechtswirksam Antrag des Vorstandes an ABB
- Bescheid wird nur noch Obmann zugestellt Link GA neu

Wirtschaftsvorschriften

- Regeln die konkrete Bewirtschaftung des Gemeinschaftsbesitzes
- Meist Gliederung in zwei Teilbereiche
 - Holznutzung – Forstwirtschaft
 - Almwirtschaft – Weidewirtschaft
- Sollten (müssen) alle 10 Jahre überarbeitet werden
- Almwirtschaftspläne meist nicht aktuell
 - Oft veraltete Regelungen
 - Vorgeschriebene Maßnahmen nicht mehr umsetzbar
- Großer Überarbeitungsbedarf

Wirtschaftsplan für AG's

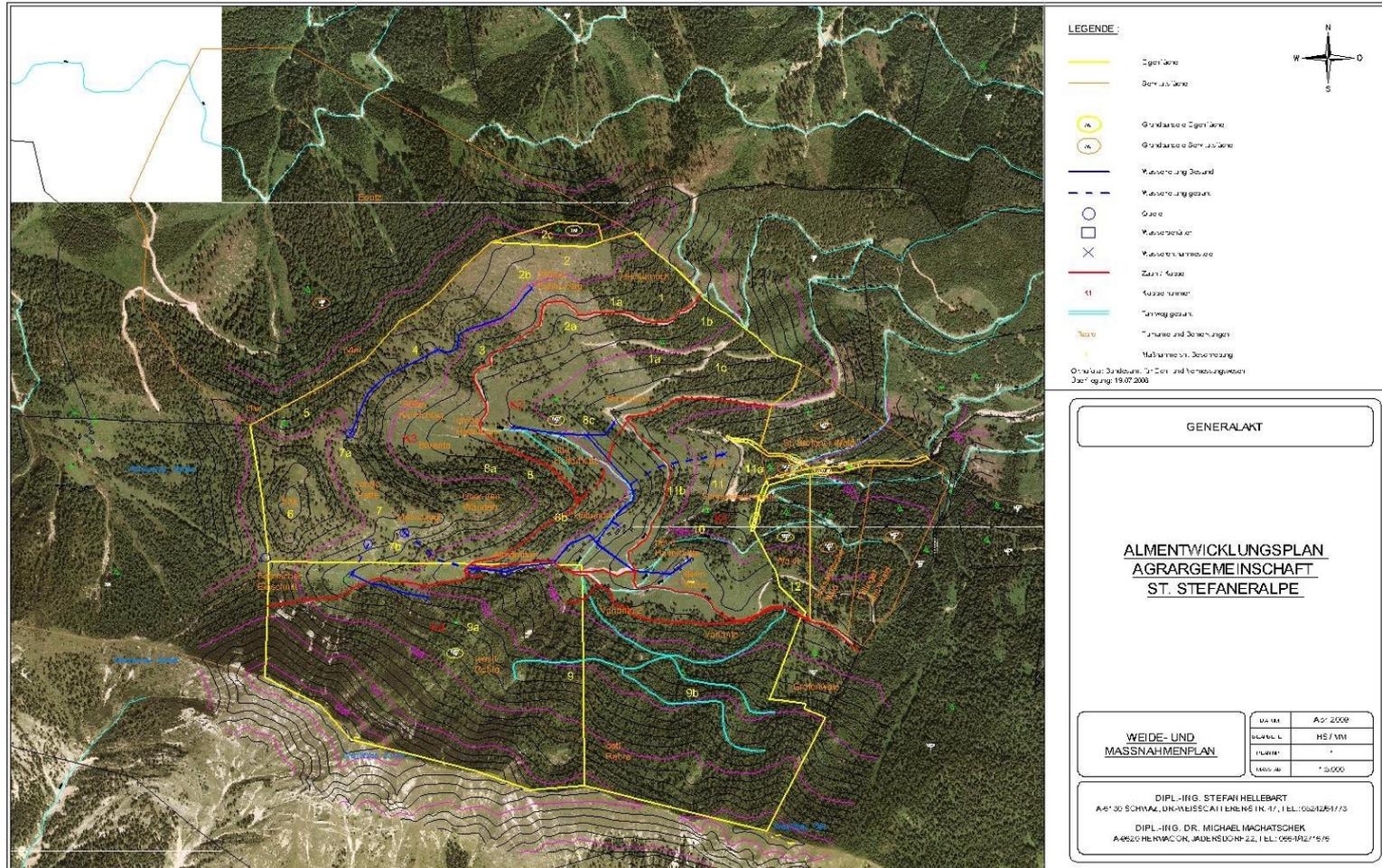
- Almbereich
 - Weideeinrichtungsplan
 - Weideordnung

- Forstbereich
 - Waldwirtschaftsplan
 - Waldordnung

Wirtschaftsplan für AG's

- Weideeinrichtungsplan
 - Katasterplan des Gebietes mit Orthofoto
 - Bestehende und künftige Einrichtungen der Alm
 - Gliederung der Alm in Almteile
 - Weidetypen, Futterqualität
 - Gefahrenstellen
 - Koppeln, Zäune
 - Baulichkeiten wie Hütten, Viehunterstände, Düngersammelanlagen etc.
 - Wege – Bestand und Projekte
 - Wasserversorgung, Tränken
 - Flächenbezogene Maßnahmen (Schwendflächen, Unkrautbekämpfung, Aufforstungsflächen)

Weideeinrichtungsplan



Wirtschaftsplan für AG's

■ Weideordnung – Bestimmungen:

- Festsetzung des Besatzes nach Viehgattung, Zeitpunkt und Vorgang für den Auftrieb
- Alpungsperiode
- Verhinderung der Abfuhr von Heu und Dünger
- Viehhaltung- und behirtung
- Verarbeitung der Milch
- Weidewechsel und ev. Beschränkung oder Verbot des Auftriebes bestimmter Viehgattungen
- Ausführung der Düngung (Düngungsplan)
- Verhütung und Bekämpfung von Viehseuchen
- Einstände und Schneeflucht
- Robotschichten - Ersatzleistungen

Wirtschaftsplan für AG's

■ **Waldwirtschaftsplan**

- Regelt die Bewirtschaftung des Waldes
- Planerstellung durch Ziviltechniker
- Begleitung / Controlling durch Agrarbehörde
- Laufzeit 10 Jahre, dann Revision
- Grenzrevision
- Planungsgrundlage für Erschließung und Holzernte
- Jährlicher Hiebssatz wird ermittelt
- Haus- und Gutsbedarf wird fixiert
- Problem: Klimakapriolen halten sich nicht an den Waldwirtschaftsplan

Wann besteht Regelungsbedarf

- Gültigen Regelungen sind nicht mehr zeitgemäß
 - Eigenes überwintertes Vieh – Fremdviehaufnahme
 - Standweide – Koppelweide
 - Behirtung
 - Viehgattungszusammensetzung
 - Auftriebszeitpunkt - Weidedauer (Klimawandel)
 - Kostenaufteilung Infrastruktur, Robotschichten
 - etc.
- Sanierungsbedarf von Fehlentwicklungen

Beispiel Fehlentwicklungen



Bewuchsentfernung (Bäume) auf südexponiertem Hang



Trittschäden durch mangelnde Zäunung / falsche Koppelung

Wert eines Agrargemeinschaftsanteiles

- Wird durch die Agrarbehörde nur in vor der Behörde anhängigen Verfahren (z.B. Sonder-Einzelteilung) ermittelt
- Meist hoher Aufwand
- Braucht hohes know-how
- Für sonstige Zwecke → Ziviltechniker
- Überschlägig → Selbstberechnung

Wert eines Agrargemeinschaftsanteiles

- Vorgangsweise
 - Ermittlung des Verkehrswertes des AG – Besitzes
 - Flächenzusammensetzung, Kulturgattung
 - Flächengröße, ev. Berücksichtigung Eigenjagd
 - Baulichkeiten: Almhütten, Ställe, Unterstände etc.
 - Infrastruktur: Wege, Wasserver- Entsorgung, Zäune etc.
 - Reduktion des Verkehrswertes um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$, da der Einzelne nicht alleine verfügungsberechtigt über den Besitzanteil ist
 - Reduzierter Verkehrswert/Gesamtanteile = Wert eines Anteiles

Satzungen

- ab 5 Mitgliedern ist Satzung erforderlich
- Gesetz enthält nur wenige Bestimmungen zum erforderlichen Inhalt der Satzung
- Vollversammlung der AG kann Satzung unter Beachtung der gesetzl. Vorgaben frei beschließen
- Verfahren zur Änderung der Satzung wie oben bei Regelungsplan beschrieben
- **MUSTERSATZUNG** [Link](#)

Mustersatzung

- Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - u.a. Meldung Eigentümerwechsel und Wohnortwechsel
- Organe
 - Auch Bevollmächtigte können zu Organen gewählt werden, wenn die Vollmacht für die gesamte Funktionsperiode erteilt wurde.
- Kompetenzbereich
 - Vollversammlung
 - Vorstand
 - Obmann

Mustersatzung

- Entschädigung Vorstandsmitglieder
 - Barauslagen
 - Entschädigung für Zeitverluste von Vollversammlung festzulegen pauschal oder Stundensätze
- Rechnungsprüfer
 - Dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein

AG wählt keine Organe

- § 51 Einsetzung durch Agrarbehörde
- Bestellung eines Sachverwalters auf Kosten der Agrargemeinschaft
 - AG wählt trotz Aufforderung Organe nicht
 - Wiederholt Aufgaben nicht erfüllt
 - Arbeits- oder beschlussunfähig

Meldepflichten/Einsichtsrechte

- Organwahl (3 Jahre) hat an Agrarbehörde Kärnten zu erfolgen mit Namen, Adressen, Geburtsdatum, Telefonnummern und e-Mailadressen → Legitimation
- Übermittlung jedes Protokolls nicht notwendig, bei Bedarf von ABB angefordert
- volle Auskunftspflicht gegengüber ABB und Einsichtnahmerechte der Agrarbehörde Kärnten
- interne Einsichtnahmerechte der Mitglieder

Vollversammlung (VV) I

- Einladung
 - Fristen (8 Tage, dringenden Fällen weniger)
 - nachweislich (Verständigungsausweis, eingeschrieben)
 - Tagesordnung
 - genau anzuführen was beschlossen werden soll
 - unter Allfälliges dürfen keine Beschlüsse gefasst werden
 - Erweiterung der Tagesordnung
 - mit Beschluss wenn in Satzung
 - wenn alle anwesend mit mehrheitlicher Beschluss
 - Keine Einladung wenn Tag für VV fixiert wurde

Vollversammlung II

- nicht öffentlich
- Teilnahmeberechtigung (Mitglieder oder deren Bevollmächtigte)
- Leitung der Sitzung durch Obmann/Stv./Agrarbehörde Kärnten
- Abstimmungsprocedere
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit (1/2 der Mitglieder nach 15 min bei jeder Anzahl)
 - Miteigentum ist Stimmberechtigter namhaft zu machen, bei Uneinigkeit Ausschluss

Vollversammlung III

- Abstimmung durch Handaufheben oder Erheben von den Sitzen
- geheime Abstimmung oder Namensaufruf nur mit Beschluss der Vollversammlung
- wichtig ist richtig zu zählen und Anteile zuzuordnen; ev. excel Liste
- Abstimmung nach Anteilen - bei Wahlen nach Köpfen, immer mehrheitlich
- Vollmacht schriftlich, außer bei Familienmitgliedern, Angestellten, Haushaltangehörigen und wenn kein Zweifel über Vertretungsbefugnis besteht

Mitgliederliste für Abstimmung

Lfd. Nr.	Name	vlg.	EZ	KG	Anteile	anwesend persönlich	anwesend Vollmacht	nicht anwesend	dafür	dagegen	enthaltung	Straße	HNr.	PLZ	Ort	Anmerkung
1	Meier 1	Müllerhube 1	1	St. Pfiatigott	5							Daham	1	4711	St. Pfiatigott	
2	Meier 2	Müllerhube 2	2	St. Pfiatigott	2							Daham	2	4711	St. Pfiatigott	
3	Meier 3	Müllerhube 3	3	St. Pfiatigott	5							Daham	3	4711	St. Pfiatigott	
4	Meier 4	Müllerhube 4	4	St. Pfiatigott	1							Daham	5	4711	St. Pfiatigott	
5	Meier 5	Müllerhube 5	5	St. Pfiatigott	6							Daham	6	4711	St. Pfiatigott	
6	Meier 6	Müllerhube 6	7	St. Pfiatigott	3							Daham	11	4711	St. Pfiatigott	
7	Meier 7	Müllerhube 7	8	St. Pfiatigott	3							Daham	11	4711	St. Pfiatigott	
8	Meier 8	Müllerhube 8	10	St. Pfiatigott	1							Daham	21	4711	St. Pfiatigott	
9	Meier 9	Müllerhube 9	12	St. Pfiatigott	2							Daham	32	4711	St. Pfiatigott	
10	Meier 10	Müllerhube 10	13	St. Pfiatigott	2							Daham	16	4711	St. Pfiatigott	
11	Meier 11	Müllerhube 11	14	St. Pfiatigott	1							Daham	19	4711	St. Pfiatigott	
12	Meier 12	Müllerhube 12	15	St. Pfiatigott	1							Daham	20	4711	St. Pfiatigott	
13	Meier 13	Müllerhube 13	16	St. Pfiatigott	3							Daham	21	4711	St. Pfiatigott	
14	Meier 14	Müllerhube 14	17	St. Pfiatigott	3							Daham	23	4711	St. Pfiatigott	
15	Meier 15	Müllerhube 15	18	St. Pfiatigott	1							Daham	24	4711	St. Pfiatigott	
16	Meier 16	Müllerhube 16	21	St. Pfiatigott	5							Daham	1	4711	St. Pfiatigott	
17	Meier 17	Müllerhube 17	25	St. Pfiatigott	3							Daham	5	4711	St. Pfiatigott	
18	Meier 18	Müllerhube 18	26	St. Pfiatigott	3							Daham	6	4711	St. Pfiatigott	
19	Meier 19	Müllerhube 19	63	St. Pfiatigott	2							Daham	35	4711	St. Pfiatigott	
20	Meier 20	Müllerhube 20	43	St. Pfiatigott	7							Daham	26	4711	St. Pfiatigott	
21	Meier 21	Müllerhube 21	46	St. Pfiatigott	2							Daham	9	4711	St. Pfiatigott	
22	Meier 22	Müllerhube 22	45	St. Pfiatigott	4							Daham	29	4711	St. Pfiatigott	
23	Meier 23	Müllerhube 23	141	St. Pfiatigott	2							Daham	9	4711	St. Pfiatigott	
Summe					67											

Vollversammlung IV

- Protokollführung § 7/3 der Mustersatzungen
 - Ort und Datum der Vollversammlung
 - Tagesordnung
 - Anwesende und deren Bevollmächtigte, Abwesende
 - genauer Beschlusswortlaut unter Anführung des Abstimmungsergebnis, Gegenstimmen sind namentlich anzuführen (Enthaltungen gelten als Gegenstimmen)
 - Auch digital möglich

Kassabuch

- Einnahmen - Ausgaben Rechnung
- In zeitlicher Ordnung brutto buchen
- jeder Buchung muss ein Beleg zugrunde liegen
- Belege sind nach den Buchungen entsprechend lückenlos zu nummerieren
- wenn digital geführt, dann nach Abschluss ausdrucken und Seiten nummerieren
- Belege sind 10 Jahre aufzubewahren

Minderheitenbeschwerden (MHB) I

- Zulässigkeit
 - binnen 8 Tagen schriftlich bei ABB
 - überstimmte Mitglieder (kein Beschwerderecht für nicht Anwesende und Stimmenthaltungen)
 - bei geheimer Abstimmung zulässig, sofern nicht einstimmig bzw. ausschließbar
- Bei Wahlen MHB nur hinsichtlich Formalverstöße zulässig
- Kein Vollzug des Beschlusses außer bei Rechtsmitteln oder fristgebundenen Eingaben

Minderheitenbeschwerden II

- Obmann wird informiert und zur Stellungnahme aufgefordert
- Verhandlung, ev. Sachverständigengutachten
- Bescheid
 - Behebung des Beschlusses
 - Formal → bei Verletzung der Formvorschriften und Verletzung des Mitgliedes in seinen subjektiven Rechten
 - Inhaltlich → Überprüfung ob Verstoß gegen Regelungsplan, Gesetz und Verletzung des Mitgliedes in seinen subjektiven Rechten

Minderheitenbeschwerden III

- Es muss sich um eine Streitigkeit aus dem Gemeinschaftsverhältnis handeln, sonst keine Zuständigkeit der ABB (wenn Mitglied durch Nichtmitglied ersetzt werden kann, dann kein Zuständigkeit)
 - Bsp.: Kündigung eines Pachtvertrages mit einem Mitglied kein Streit aus Gemeinschaftsverhältnis

Instanzenzug

- I. Instanz Agrarbehörde
 - Binnen 4 Wochen ist Beschwerde an K-LVwG zulässig, aufschiebende Wirkung
- II. Instanz Landesverwaltungsgericht Kärnten (K-LVwG)
 - Ordentliche Revision, keine aufschiebende Wirkung
 - Außerordentliche Revision, keine aufschiebende Wirkung, Zulässigkeit der Revision muss erst zuerkannt werden
- III. Instanz Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Kauf von Anteilsrechten § 49 K-FLG

- Reiner Anteilskauf
 - VV Beschluss ist dann notwendig, wenn Anteil mit einer bisher nicht beanteilten Liegenschaft (EZ) verbunden werden soll
 - Kauf durch Mitglied kein VV Beschluss notwendig
 - im Falle des Kaufs durch AG selbst wird Vertrag von ABB errichtet
 - Versagungsgründe
 - abträgliche Zersplitterung oder Anhäufung von Anteilen
 - nicht vorwiegend zum Zweck der Befriedigung des Bedarfs der Liegenschaft erworben wird

Kauf von Anteilsrechten

- Teilung einer Stammsitzliegenschaft
 - Anteile verbleiben bei Stammsitzliegenschaft → Genehmigung ABB notwendig, wenn mehr als 2000 m² abgeschrieben worden
 - Versagungsgründe: Widerspruch zu wirtschaftlichen Bedürfnissen der beteiligten Liegenschaften
- Teilung mit Anteilsübertragung an bisher nicht berechtigte Liegenschaft
 - Zusätzlich zur Genehmigung der ABB ist noch ein VV-Beschluss notwendig
- Gilt für alle Veräußerungsarten, Konkurs, Testament
- Kein Vorkaufsrecht für AG

Veräußerung und Belastung von AG Gst.

- VV Beschluss
- bis 2000 m² und unbebaut genehmigungsfrei
- Über 2000 m² oder wenn bebaut auch darunter Genehmigung ABB
- Versagungsgründe:
 - Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der berechtigten Liegenschaft
 - Widerspruch zu allgemein wirtschaftlichen Gesichtspunkten

Ersitzung von AG -Grund durch Mitglieder

- gegenüber AG eine Ersitzungszeit von 40 Jahren
- grundsätzlich fehlt den Mitgliedern der gute Glaube, da Regelungsplan verbindlich wirkt
- Nutzungen im Rahmen des Zwecks der AG durch Mitglieder sind der Ersitzung nicht zugänglich, da sie aufgrund der Mitgliedschaft zustehen
- Denkbar wäre die Ersitzung allenfalls von atypischen Nutzungen
- behauptete Ersitzungen von Mitgliedern sind kein Streit aus dem Gemeinschaftsverhältnis und von den Gerichten zu entscheiden,

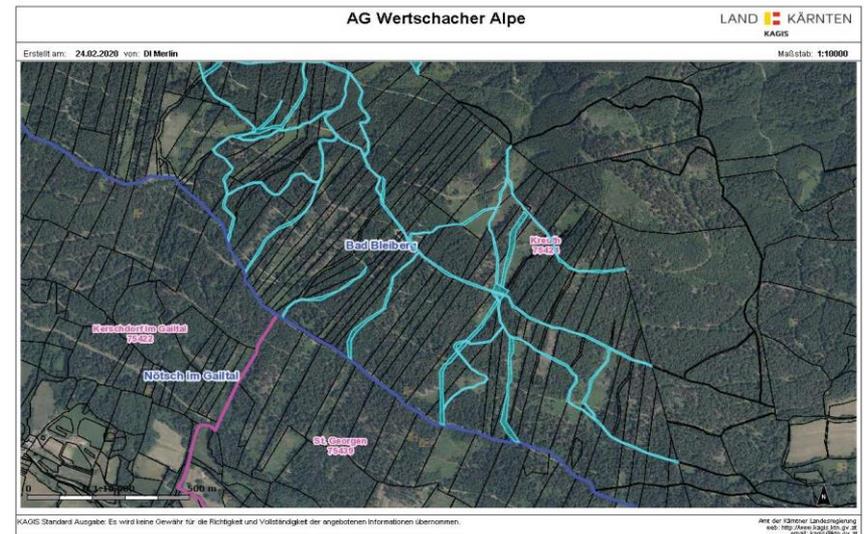
Rückständige Kostenbeiträge

- Zahlungsaufforderung
- Einspruch binnen 2 Wochen an ABB möglich
- Wenn kein Einspruch oder ABB mit Bescheid entschieden hat → Rückstandsausweis ausfüllen und vor ABB unterschreiben → Exekution über Gereicht
- Merkblatt und Formulare bei ABB erhältlich

Spezielle Agrargemeinschaften



AG mit hauptsächlich Sozialfunktion



AG mit hauptsächlich Erschließungsfunktion

AG's und Weiderechte auf Fremdgrund

- Einforstungsrechte = Überbegriff
 - Holznutzungsrechte: Rechte zur Holzung und zum Bezug von Holz und sonstigen Forstprodukten (Streunutzung, Astnutzung) in oder aus fremden Wäldern
 - Wald- und Weiderechte: Recht der Viehweide auf fremden Grund und Boden (Wald oder Weide) sowie allfällige Nebennutzungen
 - Feldservitute: dienendes Gut ist Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden, (außer Wegerechte)
- Zuständige Behörde = Agrarbehörde
- Rechtliche Grundlage: Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte - Landesgesetz K-WWLG
- Geregelt in Dienstbarkeitsurkunden
- In Kärnten hauptsächlich Weiderechte

Beispiel: Waldweide auf fremdem Grund



Entstehung der Weiderechte

- Ursprünglich bäuerliche Nutzung der Wälder und Almen
- Adel und Kirche werden Eigentümer– Bauern erhalten Nutzungsrechte
- Nutzungskonflikte durch Bergbau
- Bauernbefreiung 1848
- Patent vom 7.9.1848: „Holzungs- und Weiderechte und Servitutsrechte sind entgeltlich aufzuheben“
- Patent vom 5.7.1853; „Servitutenpatent“: alternativ auch Regelung von Servituten wird möglich
- 1/3 Regelung der Kosten
- Dort wo Bauern wenig Geld hatten nur Regelung, kein Eigentum (Agrargemeinschaften) (oft Mischformen)

Sind die urkundlichen Weiderechte bedeckt?

- Grundsätzlich ja!
 - Historische Gutachter haben genau und sauber gearbeitet
 - Basis war die Viehanzahl der Berechtigten, der Futterbedarf des Viehs und der mögliche Futterertrag auf den belasteten Flächen
 - Überbestoßung hätte keinen Sinn gemacht
 - Aber: Urkundliches Vieh hatte geringeres Gewicht, d.h. geringeren Futterbedarf pro Stück
- Ausnahmen von der Bedeckung:
 - Belastete Flächen werden gemeinsam mit Eigenflächen der Agrargemeinschaft beweidet
 - Belastung liegt auf Flächen der ehemaligen „Herrschaft“ und auf Flächen der Berechtigten
 - Nutzung der belasteten Flächen zeitlich auf Teil der Weidesaison beschränkt (z.B. Vor- und Nachweide)
 - In solchen Fällen ist immer die Gesamtheit der beweideten Fläche und die gesamte Weidedauer zu betrachten

Kärntner Wald und Weidenutzungsrechte Landesgesetz-WWLG

- dem öffentlichen Recht zuzuordnen
- bestehen unabhängig vom Grundbuchstand
- keine Verjährung durch Nichtausübung seit 1920
- seit 1853 keine Ersitzung möglich
- Neubegründung nur mit Genehmigung der ABB möglich
- AG Weidegebiete werden oft in Zusammenhang mit einem Servitutsweidegebiet beweidet

WWLG

- Belastete Liegenschaft:
 - oftmals ein Großgrundbesitzer (früher herrschaftl. Gebiete)→dann meist in eigener Dienstbarkeitsurkunde geregelt
 - eigenen Waldungen der Mitglieder, die oftmals im Zuge der teilweisein Teilung der AG aufgeteilt wurden sind belastet
- Berechtigte Liegenschaft:
 - AG als solches ist berechtigt, was die Verwaltung immens vereinfacht
 - die ursprünglichen Mitglieder der AG sind berechtigt→keine Identität der Mitglieder und Weideberechtigten, was zu großen Problemen bei der Beweidung führen kann, wenn ein gemeinsames Weidegebiet besteht.

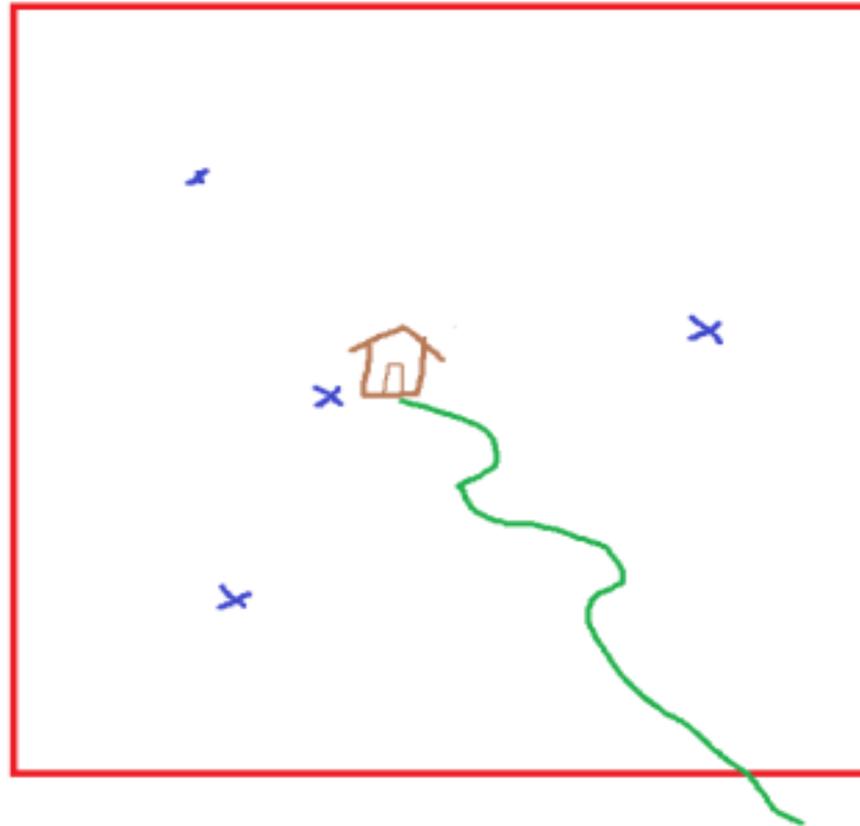
Problemfelder in Agrargemeinschaften

- Strukturwandel in der Landwirtschaft
- Unterschiedliche Interessenslagen der Mitglieder
 - Vollerwerb / Nebenerwerb / Betriebsaufgabe
 - Almwirtschaft – Forstwirtschaft
 - Auftreiber - nicht Auftreiber
 - AG = Agrargemeinschaft? / Aktiengesellschaft?
- Menschen mit erweitertem Rechtsverständnis
- Veralterte Wirtschaftsvorschriften
- AG = meist Verein alter Männer – Mangel an frischen Ideen

Konfliktbeispiel Sonderteilung:

- Alm - Agrargemeinschaft
- 100 ha Almfläche (1000 m x 1000 m)
- Almfläche eingezäunt, 4000 lfm. Zaun
- 12 Mitglieder
- 1 Almzentrum
- Almzentrum mit Weg erschlossen
- 4 Wasserstellen

Agrargemeinschaftliche Bewirtschaftung

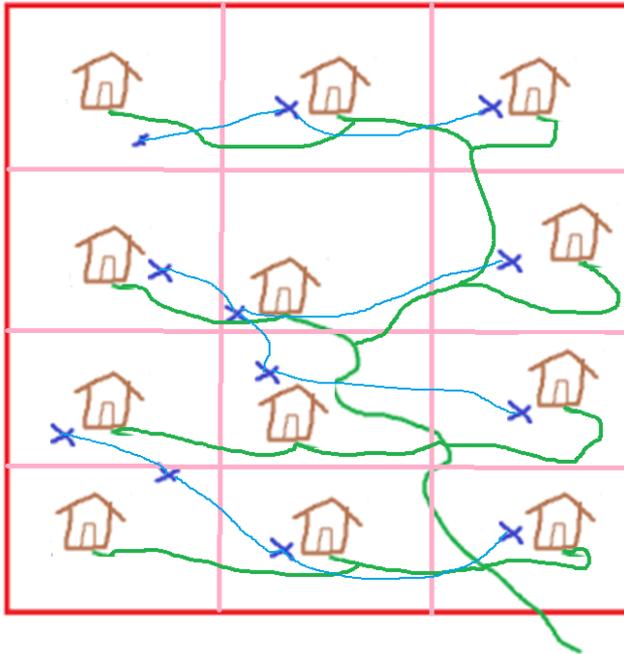


Einer will aussteigen



- 2. Almzentren
- Zusätzliche Erschließung
- Ev. Wasserleitung
- 583 m zusätzliche Zaunlänge

AG wird komplett geteilt



- 12 Almzentren
- Zusätzliche Erschließung
- ca. 5 – 6 fache Weglänge
- Wasserleitung
- 8 zusätzliche Brunnen
- 5000 m zusätzliche Zaunlänge

Konfliktbeispiel Haus- und Gutsbedarf

- Agrargemeinschaft mit 60 Stammsitzliegenschaften
- 170 Gesamtanteile; maximal 5 Anteile, minimal 1 Anteil
- Eigentum AG: ca. 550 ha, überwiegend Wald
- Haus- und Gutsbedarf im Neubaufall für alle gleich
- Einfachste neue Idee: Abschaffung des Haus und Gutsbedarfes - Auszahlung des Holzerlöses entsprechend den Anteile
- Hauslandschaft homogen, d.h. alle Hofstellen etwa gleich groß (20%)
- Anteile inhomogen: 1 - 5 = 500%
- Benachteiligung kleiner Anteilshaber (4/5);
- Entfall weiterer Vorteile (Verschnitt, Transport, Eigenleistung)

Haus- und Gutsbedarf



Sozialfunktion von Agrargemeinschaften

- Ursprünglicher Zweck: Befriedigung der Bedürfnisse der Stammsitzliegenschaften
- Aber: weitere, nicht verschriftlichte Funktionen
 - Erfahrungs – Meinungs austausch auf Vollversammlung
 - Bündelung landwirtschaftlicher Interessen
 - Förderung des dörflichen Zusammenhaltes
 - Gemeinsames Arbeiten: After Work Party
 - Gesellschaftliche Veranstaltungen, Dorf - Almfeste etc.
 - Kontakte auch zu Nichtmitgliedern; AG – Dorf
 - Flächenbereitstellung für außerlandwirtschaftliche Zwecke
 - Nahrungsmittelproduktion
 - Konflikte ausleben – Streitpodium

Gemeinsames Feiern



Nahrungsmittelproduktion



Flächenbereitstellung Tourismus



Erhaltung der Kulturlandschaft



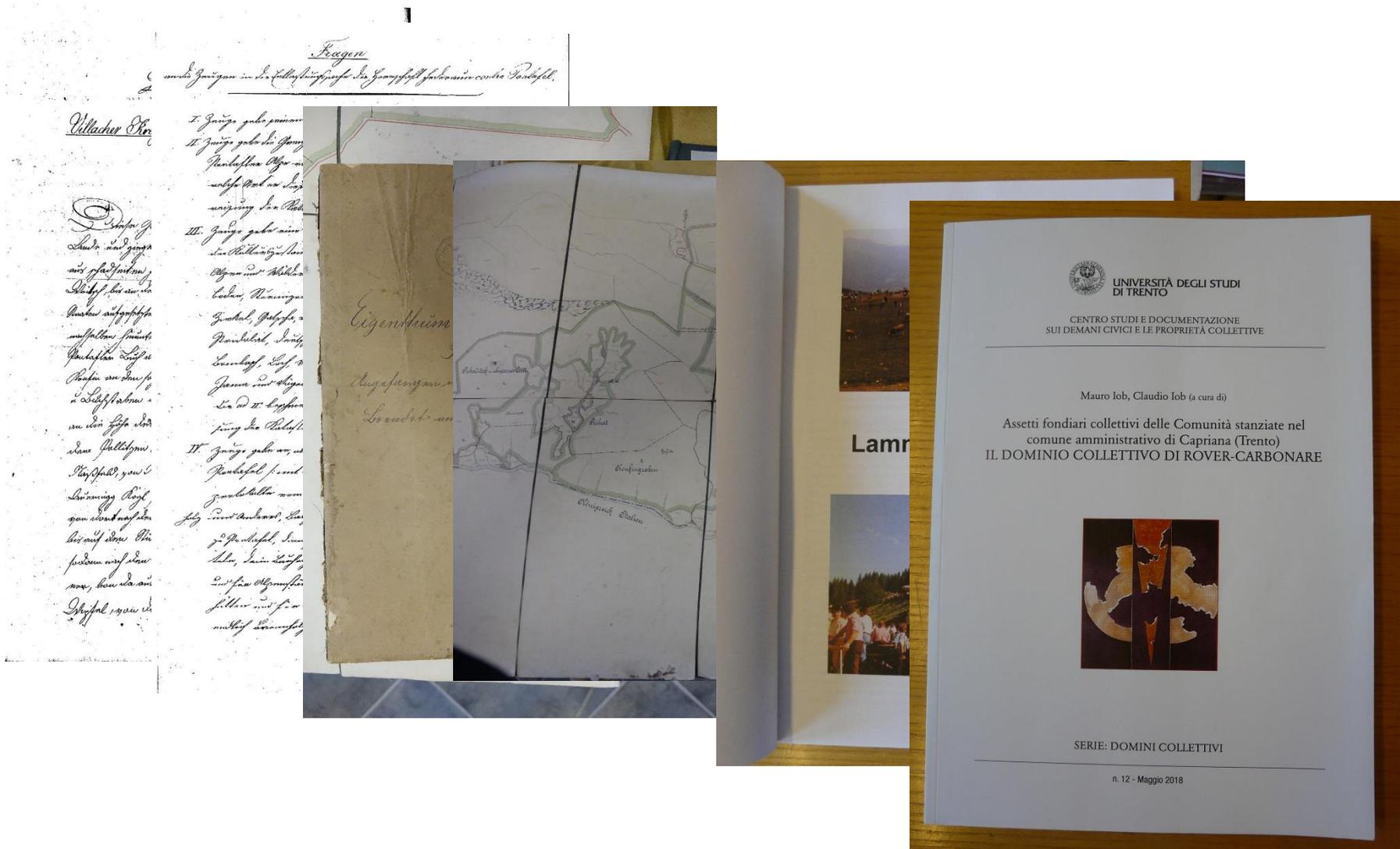
Herausforderungen

- Wie umgehen mit dem Strukturwandel
 - Aktive Landwirte – Nichtlandwirte
- Gemeinsames Erarbeiten von Zielvorstellungen
- Umsetzung der Ziele
- Identität stiften; Bewusstseinsbildung
- Zusammenhalt fördern
 - Gemeinsame Feste (Almkirchtag, Waldfest etc.)
- Vorhandene Potentiale der Mitglieder ansprechen/nützen
- Vernetzung nach innen und aussen
- Umgang mit verhaltens kreativen Mitgliedern

Ideen für die Zukunft

- Erarbeitung der eigenen Historie
- Verbesserung der eigenen Infrastruktur
- Öffnung nach außen (Dorf, Gemeinde etc.)
- Kontakt zu anderen Agrargemeinschaften
- Eigene Website
- Weiterbildung der Mitglieder und Funktionäre
- Rechtzeitige Einbindung der Jungen
- Diversifizierung (Ausschank, Käserei etc.)
- Projekte abseits der Flächenbewirtschaftung

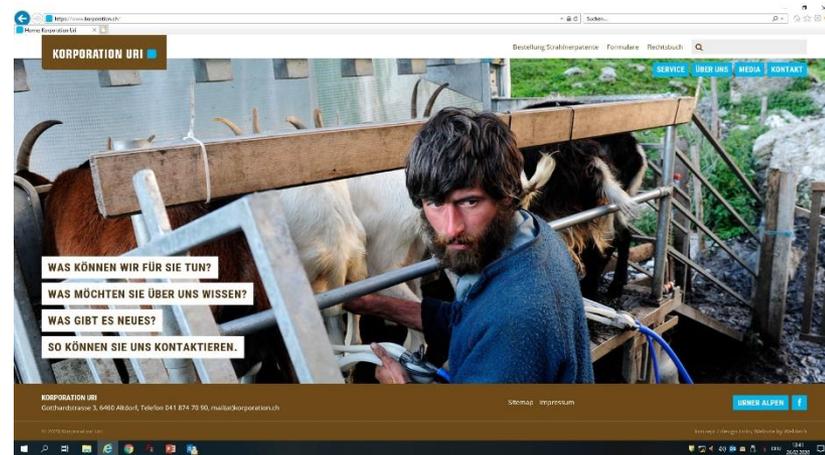
Beispiel Historie



Beispiel Website



<https://www.goritschach-finkenstein.com/Home.html>



<https://www.korporation.ch/>



<http://www.uominidimassenzatica.it/?start=0>

Schaffung Verwaltungsinfrastruktur



Weitere Möglichkeiten



Jenseits des Tellerrandes

- Norwegen: 80 % der Fläche sind Commons
- Italien: AG's unterschiedlichster Struktur von Sizilien bis Südtirol; Forschungszentren an diversen Universitäten, alljährlich große Konferenz in Trento
- Schweiz: Viele Kooperationen (AG's) in den Alpen, Forschungen und Zusammenarbeit mit Universitäten Luzern, Bern, Lausanne

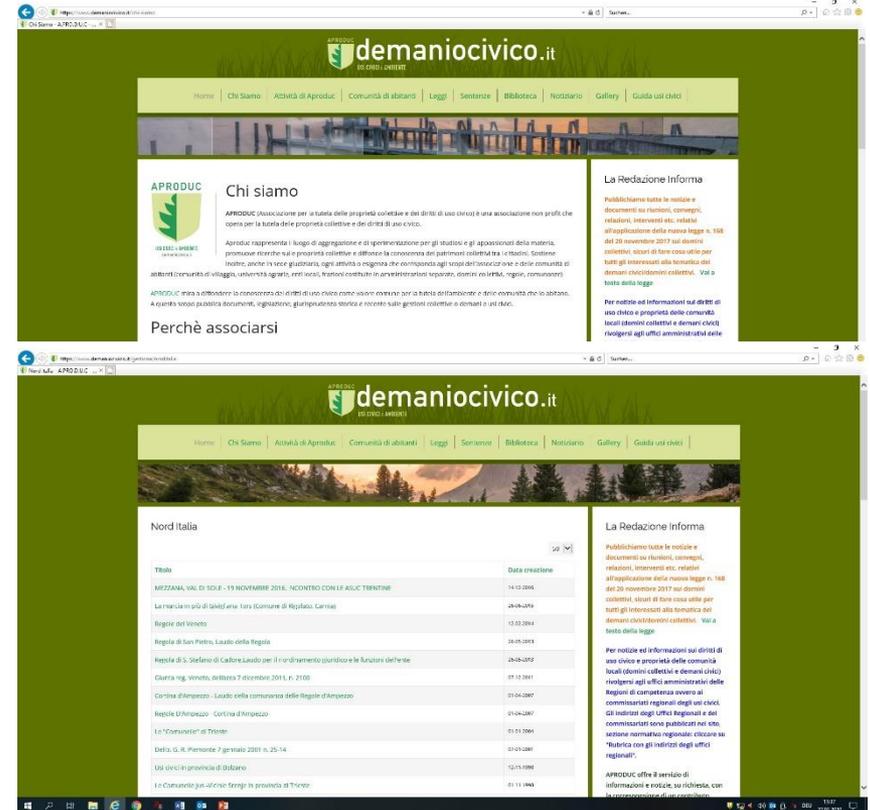
Beispiel Italien



Beispiel Forschung



The image shows a screenshot of the website 'usivicivi' on the left, which is part of the University of Trento's research network. The main part of the image is a flyer for the 'UN'ALTRA PROPRIETÀ' conference. The flyer is titled 'Università degli studi dell'Aquila' and 'Centro Studi sulle Proprietà collettive e la cultura del giurista "Guido Cervati"'. It announces the 'XV Convegno Annuale' on 'La disciplina delle proprietà collettive e degli usi civici fra legislazione statale e normative regionali'. The event is held at the Auditorium Fondazione Carispaq in L'Aquila on Friday, May 31, 2019. The program includes registration, a breakfast, a salutation by Prof. Marco Fanfani, a first session on the reconstruction of the current normative framework, a second session on a round table about the volume of Fabrizio Marinelli's book 'Usi civici, assetti fondiari collettivi, beni comuni', and a lunch break. The flyer also lists the scientific and organizational secretaries: Prof. Angelo Antonio Cervati, Prof. Pietro Nervi, Prof. Giorgio Pagliari, and Prof. Maria Francesca Caroccia.



The image shows a screenshot of the website 'demanioicivico.it'. The website is dedicated to 'APRODUC' (Associazione per la tutela delle proprietà collettive e dei diritti di uso civico) and provides information about local entities and their collective properties. The main page features a navigation menu, a 'Chi siamo' section, and a 'Perché associarsi' section. A table titled 'Nord Italia' lists various local entities and their dates of constitution. The table has two columns: 'Tribù' and 'Data costituzione'. The table lists several entities, including 'MIZZANA, VAL DI SOLE - 19 NOVEMBRE 1816', 'LA FRATELLA IN VAL DI SOTTO (Comune di Repolto, Carina)', 'Reggio del Veneto', 'Reggio di San Pietro, Luado della Reggia', 'Reggio di S. Stefano di Cadore Luado per il circondamento pontano e le frazioni dell'ente', 'Comune di Arnesio - Luado della comunità delle Regie di Arnesio', 'Reggio di Arnesio - Comunità di Arnesio', 'Le "Comunione" di Trento', 'Della G. R. Piemonte 7 gennaio 2001 n. 25/14', 'Usi civici in provincia di Dabiano', and 'La Comunità jugoslava Smerle in provincia di Trento'.

Diesseits des Tellerrandes

Kaum Initiativen außerhalb des Kreises der Betroffenen, keine gesellschaftliche Relevanz

Conclusio!

- AG's zählen zu den ältesten Institutionen und waren/sind äußerst erfolgreich
- Besinnen wir uns auf diesen **Gemeinschaftssinn**
- Agieren wir **sachorientiert**
- Vertrauen wir auf unser gemeinsames Können und unsere gemeinsamen Kräfte
- Pflegen wir unsere **Traditionen**
- Werden / bleiben wir **offen für Neues**

Und wenn's trotzdem Probleme gibt ?



**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**